

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Andrea Lederer und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung eines Volksentscheids über  
die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in einer Europäischen Union  
und die Ratifizierung des Maastrichter Vertrages über eine Europäische Union  
(Europa-Abstimmungsgesetz)**

### **A. Problem**

Mit dem Maastrichter Vertrag über eine Europäische Union soll der mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeleitete Prozeß der europäischen Integration auf eine neue Stufe gehoben werden. Angesichts der Bedeutung des Vertrages und seiner gravierenden Auswirkungen für die Verfaßtheit der Bundesrepublik Deutschland ist es daher geboten, die Beschlußfassung nicht ausschließlich dem Deutschen Bundestag zu überlassen, sondern die Entscheidung einer Volksabstimmung zu übertragen.

Gemäß Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz übt der Souverän die Staatsgewalt u. a. durch Wahlen und Abstimmungen aus. Ein Abstimmungsgesetz, das auf dieser Verfassungsregelung beruht, ermöglicht die Vorbereitung und Durchführung einer Volksabstimmung.

### **B. Lösung**

Beschluß eines Europa-Abstimmungsgesetzes.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Noch näher zu bestimmen.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung eines Volksentscheids über die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in einer Europäischen Union und die Ratifizierung des Maastrichter Vertrages über eine Europäische Union (Europa-Abstimmungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Volksentscheids**

Gegenstand des Volksentscheids sind die Fragen, ob die Bundesrepublik Deutschland Mitglied einer Europäischen Union sein soll und ob diese Europäische Union nach dem Maastrichter Vertrag über eine Europäische Union gestaltet werden soll.

### **§ 2**

#### **Fragestellung des Volksentscheids**

Zur Entscheidung gestellt werden die Fragen:

1. Wollen Sie, daß die Bundesrepublik Deutschland Mitglied einer Europäischen Union wird?
2. Wollen Sie, daß die Europäische Union so gestaltet wird, wie es der Maastrichter Vertrag über eine Europäische Union vorsieht?

Bonn, den 4. Oktober 1992

**Andrea Lederer**  
**Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

### **§ 3**

#### **Tag des Volksentscheids**

Der Volksentscheid findet am 6. Dezember 1992 statt.

### **§ 4**

#### **Anwendung von Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes**

Die Bundesregierung oder die von ihr bestimmten Stellen unterrichten die Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung über den Gegenstand des Volksentscheids und den Abstimmungstag. Im übrigen werden die §§ 4 bis 17 sowie 40 und 41 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1317) entsprechend angewandt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I.

Der Gesetzentwurf ermöglicht, daß das Volk gemäß Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes erstmalig die dort eröffnete Form der Ausübung der Staatsgewalt durch eine Abstimmung wahrnehmen kann. Die teilweise vertretene Auffassung, Volksabstimmungen seien über die in Artikel 29 und 118 des Grundgesetzes geregelten Fälle hinaus unzulässig, ist aus dem Grundgesetz nicht herleitbar.

Das Grundgesetz hat sich zwar grundsätzlich für die repräsentative Demokratie entschieden. Daß diese Entscheidung nicht als generelle Ablehnung plebiszitärer Elemente gemeint ist, zeigt die ausdrückliche Zulassung von Volksbefragung und Volksentscheid bei einer Neugliederung des Bundesgebiets. Nirgendwo ist im Grundgesetz ein ausdrückliches Verbot plebiszitärer Elemente in sonstigen Fällen ausgesprochen. Auch ein stillschweigendes Verbot dieses Inhalts läßt sich nicht aus dem Grundgesetz herleiten.

Damit kann in allen grundsätzlichen Fragen, sollte aber auf jeden Fall in solchen Fragen, die die Verfaßtheit der Bundesrepublik Deutschland betreffen, eine Volksabstimmung durchgeführt werden.

### II.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Absicht, Mitglied einer Europäischen Union zu werden. Dies zieht eine veränderte Verfaßtheit in grundsätzlichen Fragen nach sich. Eine solche Frage, die die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland betrifft, sollte nicht ohne die Zustimmung des Volkes entschieden werden.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß es im Deutschen Bundestag keine Fraktion oder Gruppe gibt, die sich gegen eine Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in einer Europäischen Union ausspricht. In einer so gravierenden Frage wie der Herstellung einer Europäischen Union kann die Entscheidung des Parlaments nicht die Zustimmung der Bevölkerung ersetzen. Mit einer Volksabstimmung werden vielmehr die Chancen erhöht, den europäischen Integrationsprozeß auf Basis einer breiten Zustimmung der Bevölkerung zu gestalten.

### III.

Von der Frage der Bildung einer Europäischen Union, für deren Bejahung eine große Mehrheit zu erwarten sein wird, ist die Frage zu unterscheiden, auf welchem Weg und mit welchen Wirkungen diese Union gestaltet wird. Der Vertrag von Maastricht wird in allen Unterzeichnerstaaten sehr widersprüchlich diskutiert. Die Referenden in Dänemark und Frankreich zeigen, daß der Vertrag von Maastricht nach umfangreichen

Aufklärungsmaßnahmen in den jeweiligen Bevölkerungen dieser Staaten fast gleichermaßen viele Befürworterinnen und Befürworter wie Gegnerinnen und Gegner gefunden hat. Die Debatten in diesen Staaten zeigen, daß es nicht gerechtfertigt ist, die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von einer solchen Diskussion und Entscheidung auszuschließen. Ein Ja zu einer Europäischen Union kann, aber muß nicht zwingend ein Ja zum Weg von Maastricht bedeuten. Es gibt auch kein überzeugendes Argument diesbezüglich, der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland weniger Rechte als den Bevölkerungen anderer Unterzeichnerstaaten einzuräumen.

### IV.

Der Entwurf eines Europa-Abstimmungsgesetzes enthält die zur Durchführung des Volksentscheids erforderlichen Regelungen.

Der Gegenstand des Volksentscheids wird in § 1 des Entwurfs ausdrücklich bezeichnet, darüber hinaus in dessen § 2 die Fragestellung gesetzlich festgelegt.

Der Tag des Volksentscheids entspricht den zeitlichen Erfordernissen, die bestimmt sind durch die Absicht der Unterzeichnerstaaten, zum Jahresende in allen Unterzeichnerstaaten die Ratifizierung des Vertrages erreicht zu haben. Der Tag des Volksentscheids liegt vor der letzten regulären Sitzungswoche des Deutschen Bundestages im Jahre 1992, so daß für den Fall, daß eine Mehrheit der Bevölkerung für die Gestaltung einer Europäischen Union gemäß dem Maastrichter Vertrag gestimmt hat, ein Ratifizierungsgesetz in zweiter und dritter Lesung behandelt und beschlossen werden kann.

Im übrigen sollen die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 entsprechend angewandt werden. Es handelt sich um die Vorschriften über das Stimmrecht (§ 4), die Ausübung des Stimmrechts (§ 5), die Abstimmungsorgane (§ 6), die Anwendung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (§ 7), die Abstimmungszeit (§ 8), das Abstimmungsgeheimnis (§ 9), die Stimmabgabe (§ 10), das Abstimmungsergebnis (§ 11), die ungültigen Stimmen (§ 12), die Entscheidung des Abstimmungsvorstandes (§ 13), die Feststellung des Abstimmungsergebnisses und des Ergebnisses des Volksentscheids (§ 14), die Nachabstimmung (§ 15), die Wiederholung der Abstimmung (§ 16) und die Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses (§ 17) sowie eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften durch den Bundesminister des Innern zu dem in §§ 4 bis 17 festgelegten Verfahren (§ 40) und die Kosten des Volksentscheids (§ 41), die der Bund trägt.

